

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Billigung des Entwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim auf Gemarkung Bischweier im Bereich des ehemaligen Spanplattenwerks sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim hat am 05.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan 2015 Bischweier-Kuppenheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planoffenlage durchzuführen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 07.12.2023 im Amtsblatt „Kommunal-Echo“ sowie auf der Homepage des Gemeinde Bischweier sowie der Stadt Kuppenheim. Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit von 11.12.2023 bis 19.01.2024 durchgeführt.

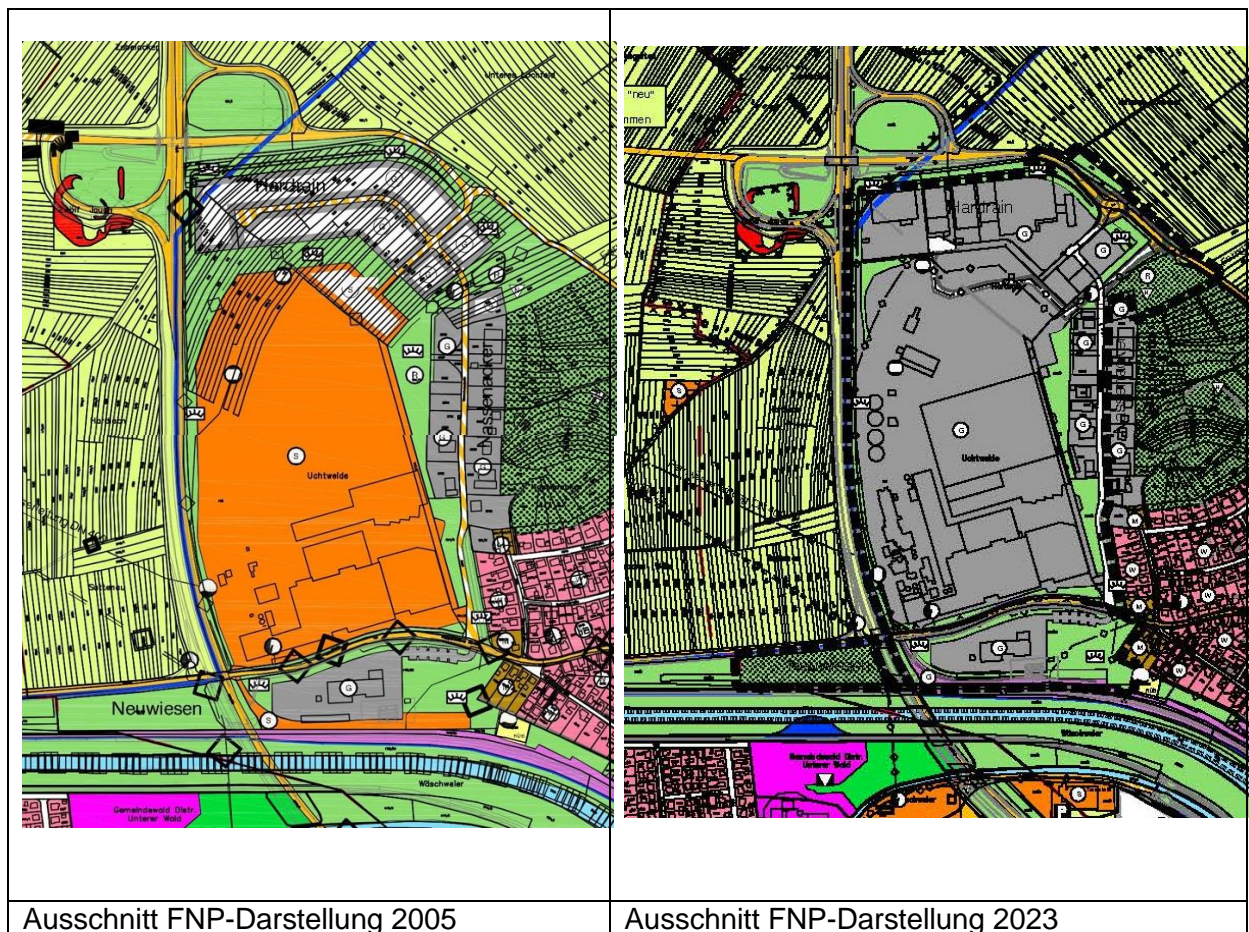
In öffentlicher Sitzung am 24.09.2024 hat die Verbandsversammlung über die von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingehenden Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 1 Abs. 7 BauGB abwägend beraten und beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

#### **Ziele und Zwecke der Änderung**

Ziel ist es, die von der Flächennutzungsplan-Änderung betroffenen Grundstücke nach Aufgabe der Sondernutzung als Spanplattenwerk im Jahr 2018 nun einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einer sinnvollen gewerblichen Nachnutzung zuzuführen. Diese geordnete städtebauliche Entwicklung stellt die Gemeinde Bischweier mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne „ICC Bischweier“ und „Gewerbegebiete an der B 462 und SO Spanplattenwerk, 4. Änderung in den Bereichen Hardrain und Uchtweide“ sicher. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim sind deshalb im Parallelverfahren zu ändern.

Die bisher in diesem Bereich des Flächennutzungsplans 2015 darstellte bestehende und geplante Sonderbaufläche wird zugunsten einer gewerblichen Baufläche geändert.

Gleichzeitig entfällt die bisher zwischen der Sonderbaufläche und der nördlich angrenzenden Gewerbebaufläche dargestellte Grünfläche. Diese Fläche soll dem im Norden angrenzenden Gewerbebetrieb ebenfalls als gewerbliche Baufläche zugeordnet werden. In diesem Zuge wird auch das überarbeitete Erschließungssystem für die gewerblichen Bauflächen übernommen. Ebenfalls aufgenommen wird eine grünordnerisch notwendige Kompensationsfläche im Bereich Neuwiesen westlich der B 462. Die zweite Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt zudem nachrichtlich den Korridor der derzeit geplanten Trassenführung der B 3-neu.



### Umweltbelange

Die Schutzgüter des UVPG und deren Empfindlichkeit werden im Einwirkungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Hinblick auf ihr Umweltbelange zusammenfassend beschrieben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ behandelt.

Unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, werden auch hier keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Durch die Verschiebung der Freihaltetrasse für die B3-Neu (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bestandteil der Veröffentlichung im Internet/Offenlage sind:

- der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom 02.09.2024 sowie
- der Umweltbericht vom 26.10.2023
- die Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** vom 26.10.2023 (IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH, Heidelberg)

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die nachfolgenden Schutzgüter des UVPG werden zusammenfassend beschrieben. Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen werden auf Ebene der Bebauungspläne dargestellt.

1. Mensch und menschliche Gesundheit, Wohnen/Wohnumfeld, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung

Bestandsbeschreibung sowie Wirkungsanalyse. Beschreibung von Maßnahmen zur Lärminderung, Nachweis der Einhaltung maßgeblicher Lärmimmissionsrichtwerte sowie Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung.

2. Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung sowie Wirkungsanalyse. Beschreibung von Maßnahmen (natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie grünordnerische Festsetzungen) zur Minderung erheblicher Beeinträchtigungen auf Ebene der Bebauungspläne.

3. **Boden/Fläche**

Bestandsbeschreibung sowie Wirkungsanalyse. Beschreibung von Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen auf Grundlage des Bodenschutzkonzeptes sowie von Entsiegelungsmaßnahmen.

4. **Wasser**

Bestandsbeschreibung sowie Wirkungsanalyse. Beschreibung von Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen.

5. **Klima/Luft (Lufthygiene), Mensch und menschliche Gesundheit**

Bestandsbeschreibung sowie Wirkungsanalyse. Nachweis der Einhaltung maßgeblicher lufthygienischer Immissionsgrenzwerte.

6. **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Bestandsbeschreibung sowie Wirkungsanalyse. Hinweise zur Berücksichtigung der Schutzgüter auf der Ebene der Bebauungspläne.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung des Nachbarschaftsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen.

Sie haben die Möglichkeit, sich wie folgt an der Planung zu beteiligen:

**A. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)**

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit

**vom 30.09.2024  
bis einschließlich 08.11.2024  
(Veröffentlichungsfrist)**

auf den Internetseiten der Gemeinde Bischweier (Link: <https://www.bischweier.de/startseite/leben-wohnen/bauen.html>) und der Stadt Kuppenheim (Link: [https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+ +bauen/oeffentliche+auslegungen.html](https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+_bauen/oeffentliche+auslegungen.html)) und über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg (Link: <https://uvp-verbund.de/kartendienste>) veröffentlicht.

Um einen leichten Zugang sicherzustellen, erfolgt gleichzeitig zur Veröffentlichung die öffentliche Auslegung der Unterlagen im **Rathaus der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier**, im Eingangsbereich Erdgeschoss **sowie im Rathaus der Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim**, im Foyer des Rathauses. Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden in Bischweier (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr, Mittwoch 15:00 bis 18:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) und in Kuppenheim (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen soll auf elektronischem Weg per E-Mail an das Postfach [fachbereichbauen@kuppenheim.de](mailto:fachbereichbauen@kuppenheim.de) erfolgen. Ergänzend dazu können Stellungnahmen auch schriftlich (an nachfolgende Adressen: Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier, Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, oder an den Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim) oder per Fax (an die Fax-Nummer 07222/9462-150) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

**B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4  
Abs. 2 BauGB**

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB erfolgt ebenfalls im Zeitraum

**vom 30.09.2024  
bis einschließlich 08.11.2024  
(Anhörungsfrist)**

Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim wird die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten über die Veröffentlichung im Internet und die Anhörungsfrist auf elektronischem Weg per E-Mail benachrichtigen.

**Hinweis:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kuppenheim/Bischweier, 26.09.2024



Karsten Mußler

Verbandsvorsitzender

Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim